

Besorgte Bürger von Rapperswil-Jona
Max Rechsteiner
Attenhoferstrasse 8

8640 Rapperswil

EINSCHREIBEN

Departement des Innern
Amt für Gemeinden
zHd. Frau Marietta Imhof
Davidstrasse 27
9001 St. Gallen

Rapperswil, den 16. März 2020

Beschwerde und Einsprache gegen Bürgerschaftsentscheid vom 5.12.2019 Traktandum Bewilligung eines Beitrages an den Verein SC Rapperswil-Jona Lakers zur Erstellung einer Trainingshalle im Grünfeld sowie die Überführung des Grundstückes-Nr. 234J in das Verwaltungsvermögen (Traktandum 3)

REPLIK zu Schreiben 'Stadtrat Rapperswil-Jona vom 17.2.2020'

Sehr geehrte Frau Imhof

Ich nehme in obiger Sache zu den Ausführungen des Stadtrates Rapperswil-Jona Stellung:

Grundsätzliches:

Die Argumente in der Beschwerde vom 17.12.2019 zum Bürgerentscheid vom 5.12.2019 und zur mangelnden Rechtmässigkeit der Abstimmungen konnten mit Schreiben des Stadtrats von Rapperswil-Jona vom 17.2.2020 nicht entkräftet werden.

- Ich als stimmberechtigte Person von Rapperswil-Jona habe Einsprache resp. Beschwerde erhoben. Wir haben ein Interesse an einem haushälterischen Umgang mit den Steuergeldern, was auch das Vermeiden von offensichtlichen und gesetzesverletzenden Fehlplanungen beinhaltet.
- Die Voraussetzung, in der Stadt Rapperswil-Jona stimmberechtigt zu sein ist erfüllt. Weitere Voraussetzungen für eine Beschwerde werden von Stimmberechtigten in Art. 163 des Gemeindegesetzes nicht verlangt. Darüber hinaus wurde das Interesse der Beschwerdeführer vorgehend beschrieben.
- Der Beitrag von Fr. 1,5 Mio. für die Trainingshalle wurde dem «Verein SC Rapperswil-Jona Lakers» bewilligt. Den Verein SC Rapperswil-Jona Lakers gibt es aber nicht. Eine Uminterpretation des Begünstigten ist nicht zulässig. Im Handelsregister sind dagegen eingetragen eine Lakers Sport AG und eine Lakers Nachwuchs AG (s. Beilagen)
- Beiden «Vereinen» (Lakers und Flames) wurde der Beitrag von je Fr. 1,5 Mio. an die Trainingshalle ohne jede weitere Regelung bewilligt. Es blieb aber völlig offen, ob, wie und wann überhaupt eine solche Trainingshalle realisiert werden kann. Insbesondere sind sämtliche Bewilligungsverfahren noch ausstehend.
In dieser Situation hätte zwingend geregelt werden müssen, in welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen der Beitrag zur Zahlung fällig wird. Gemäss den Beschlussfassungen können die «Vereine» die Beiträge wohl sofort verlangen. Was ist, wenn die

Hallen nie kommen? Eine Rückzahlung wurde nicht vorgesehen. Das Vorgehen verstösst gegen die finanzhaushaltsrechtlichen Grundsätze sowie der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Gelder (Art. 106 GG).

- Gemäss dem angedachten Konzept ist die Stadt weder Bauherr noch Eigentümer der geplanten Hallen. Die Rolle der Stadt beschränkt sich auf Zusprechung eines Kostenbeitrags sowie der Gewährung eines Baurechts. Als blosser Baurechtsgeberin ist nicht ersichtlich, worin hier die – notabene unmittelbare – Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne von Art. 110i GG bestehen soll.

Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Sowohl die Lakers Sport AG als auch die Lakers Nachwuchs AG sind kommerzielle Aktiengesellschaften und erfüllen keine öffentlichen Aufgaben. Die Überführung des Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen ist also nicht nötig und vor allem nicht zulässig. Weitere Ausführungen dazu weiter unten unter Materielles 6d)

- Im Antrag ist nicht ausgeführt, wie der Heimfall der Hallen bei Auslaufen des unentgeltlichen Baurechts geregelt ist: Zu welchem Preis – in welchem Zustand – Option für ein weiteres Baurecht? etc.

Den Bürgern liegen zum Geschäft keine Verträge vor. Dazu ganz generell: In allen Grundlagen zum fragwürdigen Geschäft und auch an der Bürgerversammlung wurden nie etwelche Verträge erwähnt. Somit ist davon auszugehen, dass es keine gibt. Womit die Bürger über etwas abgestimmt hätten, was noch nicht einmal vertraglich fixiert ist. Das Departement des Innern ist gebeten, zur Beurteilung unserer Einsprache die Verträge mit den Vereinen einzufordern.

- Festzuhalten bleibt noch, dass der Bürgerschaft wohl eine Abgabe in einem zinslosen Baurecht informiert wurde, mit dem (angefochtenen) Beschluss aber nicht darüber abgestimmt werden konnte. Im Antrag fehlt ein entsprechender Passus.

Zu B.3. Erwägungen/Formelles

Als Stimmberechtigter von Rapperswil-Jona erachte ich mich mit Blick auf Art. 163 Abs.1 und Art. 164 Abs. 1 GG legitimiert zu der Bürgerversammlung Beschwerde zu erheben.

Im Nachhinein musste festgestellt werden, dass die Vorlagen (Gutachten und Anträge) zu den Sporthallen falsche, verzerrende und ungenügende Informationen enthielten.

Einerseits waren die Vorlagen flüchtig und oberflächlich ausgearbeitet, was der Stadtrat in seiner Stellungnahme vom 17.2.2020 unter Punkt 6 a) selbst zugibt: *«Weil der genaue Betrag beim Druck des Gutachtens noch nicht abschliessend erhältlich war»*.

Das heisst, der Stadtrat hat den Bürgern eine Vorlage unterbreitet, welche nicht abstimmungsreif war. Aber es könnte auch genauso Kalkül dahintergesteckt haben, nämlich die Bürger verwirrend zu informieren, um das Projekt von den schlecht informierten Bürgern resp. durch die in Überzahl anwesenden Sportinteressierten «durchzuwinken».

Zu Materielles 4.a)

Abschnitt 1: Wenn der Stadtrat schon Gesamtkonzepte der Stadtplanung in eigener Kompetenz abändert, wäre es seine Pflicht, die Bürger darüber zu informieren. In den öffentlich, auf der Homepage der Stadt zugänglichen Unterlagen und im Abstimmungsheft zur Bürgerversammlung sind diese Änderungen **nicht** publiziert und an der Bürgerversammlung auch **nicht** kommuniziert worden. Damit hatte der Bürger kein Wissen, dass über eine Ausnahme vom Richtplan abgestimmt wird. Er musste nicht damit rechnen und konnte auch nicht davon ausgehen. Es handelt sich darum nicht um einen Verfahrensfehler, sondern einen Verstoss gegen Art. 29 GG, (*Die Bürgerversammlung wird spätestens am zwölften Tag vor der Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekannt gemacht*). Der Verhandlungsgegenstand wurde nicht klar bekannt gemacht.

Abschnitt 2: Der Stadtrat weist selbst darauf hin, dass der Masterplan als *«selbstbindendes, behörden- und verwaltungsanweisendes Zielkonzept»* zu verstehen ist. Diese Grundsätze ohne

Not und Begründung durch den Rat in eigener Kompetenz umzuinterpretieren ist gegen das Bürgerinteresse gerichtet. Ausserdem: **Ein nachvollziehbarer Grund, den Standort der Eishalle im Grünfeld zu planen, geht nirgends aus der Abstimmungsvorlage hervor.** Im Übrigen ist nicht erklärt, weshalb es sich beim Masterplan nicht um ein Planungsinstrument gemäss Planungs- und Baugesetz (PGB) handeln soll. Entgegen den Ausführungen der Stadt wird nirgends erwähnt, dass es sich um eine Ausnahme des Richtplans oder Masterplans handeln soll.

Eine Ausnahme vom kommunalen Richtplan hätte gemäss Art. 5 PBG und Art. 4 des städtischen Baureglements zwingend im Bericht zur Bürgerversammlung erwähnt werden müssen. Das wurde nicht gemacht und somit wurde gegen diesen Artikel und gegen Art. 29 GG verstossen. Denn auch hier war der Verhandlungsgegenstand nicht klar bekanntgemacht. Dem Stimmbürger muss nämlich vor der Bürgerversammlung klar sein, worüber abgestimmt werden wird. Nur so kann er sich ein Bild darüber machen, ob er die Versammlung besuchen will oder nicht. (Dies deckt sich auch mit dem Abstimmungsbüchlein des Bundes. Auch dieser dient als Entscheidungsgrundlage nicht nur im Abstimmungsverhalten, sondern auch darüber, ob der Bürger abstimmt oder nicht.)

Abschnitt 3: Die Aussage des Stadtrates betr. Verweis auf eine Medienmitteilung ist unverständlich und zusammenhanglos. Die Einsprache bezog sich auf das Entwicklungskonzept vom 17. Februar 2014.

Abschnitt 4: Der Stadtrat schreibt, der Begriff «wegleitend» decke sich nicht mit dem Begriff «verbindlich». Mit dieser Argumentation widerspricht sich der Stadtrat selbst. Unter Abschnitt 2 hält er selbst fest, dass der Richtplan «selbstbindend, behörden- und verwaltungsanweisendes Zielkonzept» sei. Damit verstösst der vom Stadtrat vorgelegte und angefochtene Beschluss gegen Art. 5 PBG und Art. 4 des Baureglements.

Zu Materielles 4.b)

Der Stadtrat schreibt in diesem Passus, er habe im Antrag an die Bürgerversammlung begründet, warum die Eishalle im Grünfeld gebaut werden sollte. Im Antrag gibt es dazu eben gerade keine plausible Begründung, weswegen dies abweichend vom Richt- oder Masterplan geschehen soll.

Der Richtplan aber ist nachvollziehbar und beruht auf grundsätzlichen und ortsbedingten Überlegungen. Das Areal im Grünfeld liegt in einer Gewässerschutzzone. Ballsportarten eignen sich für diese Zone. Anders ist das bei einem Eishockeyfeld. Dafür sind Chemikalien notwendig, die sich mit dem Schutzgedanken des Gewässers nicht vertragen. Deswegen sollen lediglich Ballspiele im Grünfeld stattfinden.

Zudem sei nochmals erwähnt. Die Eishockeyhalle wäre im Grünfeld sportlich völlig fremd.

Zu Materielles 5.a)

Im Schreiben des Stadtrates vom 17.2.2020 zeigt sich erneut, wie falsch und fahrlässig die Bürger informiert wurden und nun auch der Kanton informiert wird: Der Stadtrat spricht in seiner Antwort immer noch von den «SC Rapperswil-Jona Lakers». Offenbar ist ihm selbst nicht klar, wem er so viel Geld zukommen lassen will, denn den «SC Rapperswil-Jona Lakers» gibt es als Vertragspartner nicht.

In der Vorlage zur Bürgerversammlung war der Vertragspartner noch falscher benannt. Dort wird vom «Verein SC Rapperswil-Jona Lakers» geschrieben. Diesen gibt es aber seit ca 20 Jahren nicht mehr.

Wenn schon, müsste der Vertragspartner «Lakers Sport AG» oder «Lakers Nachwuchs AG» heissen.

Im Übrigen macht es für den Bürger (und wohl auch für die Stadt) einen Unterschied, ob er Geld für einen Verein oder einer AG, welche vorwiegend einen kommerziellen Zweck und Hintergrund hat, spricht. Auch damit verstösst die Stadt gegen Art. 29 GG.

Weder aus dem Antrag noch aus dem Protokoll der Bürgerversammlung vom 5. Dezember 2019 geht also hervor, wer rechtsgültige Gegenpartei der Stadt sein soll. Immerhin geht es um ein unentgeltliches 50-jähriges **Baurecht (obwohl für dessen Zusage kein Antrag formuliert**

war und somit auch nicht abgestimmt wurde) für Land im Wert von 1.98 Million Franken, einen Baukostenbeitrag von 3 Millionen Franken (an die beiden «Vereine» je 1.5 Millionen) und zukünftig jährlich wiederkehrende Beiträge von über einer halben Million Franken.

Die Bürger mussten somit in der Frage des Vertragspartners über eine Vorlage befinden, in der dieser falsch angegeben und dessen Identität letztlich unbekannt war und es bis heute ist. Oder die Stadt will ihn nicht bekannt geben.

Es ist ein Unterschied, ob der ganze Club, respektive dessen Aktiengesellschaften Partner der Stadt sind oder der Supporterverein oder wer auch immer.

So wie der Stadtrat seinen Antrag formuliert hat, könnte hypothetisch der Vertragspartner auch ein fremder Investor sein, der sich einen «alten» Verein der Eishockeyaner «unter den Nagel» gerissen hat und die Halle später in was auch immer umfunktionieren könnte.

Ausserdem weisen wir einmal mehr darauf hin, dass der Flames-Antrag und der Lakers-Antrag vermischt waren, sodass die Einheit der Materie in den einzelnen Anträgen nicht mehr gewahrt war. Insbesondere der Antrag bezüglich des Beitrags an die Betriebskosten der Stadt wurde im copy-paste-Verfahren aufgenommen.

Wie aus der Antwort des Stadtrates an das Departement des Innern jedoch hervorgeht, sollen die Beiträge an die beiden Vereine unterschiedlich behandelt werden. **Der Stadtpräsident erwähnte das auch an der Bürgerversammlung explizit** (Versammlungs-Protokoll S. 22). Gelebt wurde das aber nicht.

Zu Materielles 5.c)

Der Stadtrat schreibt von Gesprächen mit «verschiedenen interessierten Vereinen». Es bleibt völlig im Dunkeln mit wem was besprochen wurde und wer die verschiedenen Vereine sind. Offensichtlich führt er damit die Stimmbürger weiterhin in die Irre, wenn er mit der Juniorenabteilung der Lakers einen Verein meinen würde, der klar eine AG ist. Warum schweigt er sich darüber aus?

Zu Materielles 6.a) b) c)

In Sachen «Städtischer Beitrag» treibt der Stadtrat ein Verwirrspiel ohnegleichen. Wir halten fest:

Im Antrag an die Bürgerversammlung vom 5.12.2019 steht in den beiden Anträgen zu Halle Flames und Halle Lakers derselbe Text: *«Die jährlichen Kosten von Fr. 150'000 – 250'000 je Halle (Flames und Lakers) werden übernommen.»* (Bürgerversammlungs-Broschüre Seite 17 und Seite 20, rechte Spalte Mitte Seite).

Auch wenn die Kostenbeiträge erst an einer jeweiligen Budgetgemeinde abgesegnet werden, durfte der Stimmbürger davon ausgehen, dass die kommunizierten **Beiträge ein in sich begrenzter «Kostenrahmen»** für jeden der beiden Vereine darstellen. Alles andere würde bedeuten, dass die Skala nach oben offen gewesen wäre.

An der Bürgerversammlung selbst hielt der Stadtpräsident dann fest, dass die zwei Geschäfte **zwei getrennte Vorlagen** seien (Protokoll S. 22) und folglich darüber getrennt abgestimmt werde.

In Traktandum 2 zur «Flames-Halle» geschah dann gemäss Protokoll S. 23 Folgendes:

Es erfolgte eine Aufzählung der Beitragskosten für jede der beiden Hallen, sowie auch die in Aussicht gestellten Sporttoto-Beiträge.

Der Beitrag an die Betriebskosten für die Flames-Halle war in diesem Traktandum die einzige Position, über die es abzustimmen galt. Dem Stimmbürger wurde für die Flames sodann **Fr. 100'000 unterbreitet**, wodurch der schriftliche Antrag korrigiert wurde. Die Stimmbürger nahmen diesen Antrag an.

In Traktandum 3 zur «Lakers-Halle» geschah dann gemäss Protokoll S. 26 Folgendes:

In diesem Antrag wurden die Beiträge an die Betriebskosten, wie schriftlich im Antrag formuliert, mit 150'000 – 250'000 Franken unterbreitet und durch den Stadtpräsidenten bekräftigt. **Eine anderslautende Formulierung gab es gemäss Versammlungsprotokoll nicht. Der**

Hinweis über mögliche anderslautende Kosten aus einem früheren Traktandum wurde weder diskutiert noch wurde darüber abgestimmt.

Somit wurde zweifelsohne über den Antrag mit einem Beitrag von Fr. 150'000 - 250'000 abgestimmt, was die Bürger angenommen haben. Jede andere Interpretation käme einer Willkür gleich.

Aus den Abstimmungen betreffend Beiträge an die Betriebskosten der beiden Hallen geht somit unmissverständlich hervor:

1. Die Stadt unterstützt die Flames jährlich mit Fr. 100'000 im Sinne eines Kostendachs.
2. Die Stadt unterstützt die Lakers jährlich mit Fr. 150'000 - 250'000.

In seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2020 an das Departement des Innern schreibt der Stadtrat nun unter 6.b), dass «*die Stadt pro Verein einen Beitrag an den jährlichen Betriebskosten im Umfang von Fr. 100'000 (Flames) bzw. Fr. 200'000 plus zwei Vollzeitstellen der Eismeister (Lakers) übernimmt*».

Diese Darlegung widerspricht gemäss Versammlungsprotokoll eindeutig dem Abstimmungsverlauf und somit auch dem Abstimmungsergebnis. Daraus geht einmal mehr hervor, dass der Antrag an den Stimmbürger verwirrend oder irreführend formuliert war.

Die Fakten zeigen: Niemand weiss richtig, worüber abgestimmt wurde – offenbar nicht einmal der Protokollführer.

Zu Materielles 6.d)

Als Einsprecher sind wir der Ansicht, dass das Grundstück im Finanzvermögen bleiben muss. Die Hallen werden weder von der Stadt benötigt noch betrieben und stellen folglich weder eine «selbstgewählte noch gesetzliche öffentliche Aufgabenerfüllung» dar die einen Transfer ins Verwaltungsvermögen rechtfertigen würden.

Nach Errichtung eines Baurechts bleiben sowohl die Liegenschaft wie auch das allfällige selbständige Baurecht ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben frei veräusserbar. Die Liegenschaft ist deshalb im Finanzvermögen zu belassen (Art. 110g GG). Zudem stellt sich die Frage, ob der Transfer einer Liegenschaft ins Verwaltungsvermögen nicht ohnehin zwingend einer Urnenabstimmung unterliegen würde.

Allein weil ein zukünftiges Baurecht zinslos abgegeben wird, kann eine Liegenschaft nicht ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Nur Unentgeltlichkeit der Leistung genügt nicht für den Übergang ins Verwaltungsvermögen. Es fehlt die Begründung zum Erfüllen einer **öffentlichen** Aufgabe. Der Bürgerschaftsbeschluss verstösst damit gegen Art. 110g und 110i GG.

Die Hallen werden **nicht durch die Stadt**, sondern durch **private Vereine erstellt und betrieben** (Ausgangslage Bericht und Antrag S. 17 resp. 20 linke Spalte). Bei den Lakers handelt es sich nicht um einen Verein, sondern um zwei Aktiengesellschaften, siehe dazu das oben erwähnte. Auch damit wurde der Bürger im Voraus falsch informiert, wie aus den Anträgen S.18, resp. S. 21 und dem Protokoll zur Bürgerversammlung auf S. 28 hervorgeht. Da für den Unterhalt und Betrieb die «Vereine» selbst verantwortlich zeichnen und nicht die Stadt, braucht es folglich keinen Grundstückstransfer ins Verwaltungsvermögen wie im Bericht und Antrag postuliert.

Falls ein Übertrag widererwartet und begründet doch stattfinden sollte, dann müsste dem Bürger aber auch der Preis nachvollziehbar unterbreitet werden: Art. 6.2/Finanzhaushaltverordnung besagt: *die Übertragung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Verkehrswert*.

Wie aus dem Antrag S. 18 resp. 21 hervorgeht, betrug der Kaufpreis des Landes im Jahr 2012 total 2.3 Mio. Franken.

Heute soll der Preis knapp unter 2 Mio. Franken angesetzt sein. Die Bodenpreise sind in der Zwischenzeit nicht gefallen, sondern gestiegen.

Festzuhalten gilt es noch, dass der Bürger über das **zinslose Baurecht nicht abstimmen** konnte da ein entsprechender Antrag wie auch die Bewertung des Grundstückes dazu fehlte.

Zu Materielles 7

Der Stadtrat schreibt, die Parkregelung sei eine Frage, die erst im Baubewilligungsverfahren geregelt werde.

Im Antrag an die Bürger wird aber verschwiegen, dass auf dem zu überbauenden Grundstück die benötigten Parkfelder für 1000 Zuschauer plus Spieler plus Hallen-Personal nicht realisiert werden können (gem. Parkplatzbedarfs-Reglement – s. Einsprache 17.12.2019/Punkt 4).

Ausserdem wurde den Bürgern im Antrag **nicht** eröffnet, dass auch die Eishalle 500 Zuschauerplätze beinhaltet. Diese Information erfolgte erst an der Bürgerversammlung.

Gemäss gültigem Parkplatzbedarfs-Reglement der Stadt müssten **gegen 200 Parkplätze** erstellt werden (1 PP für 6 Besucher/Art. 8). Erst an der Bürgerversammlung erwähnte Stadtrat Thomas Furrer, dass **25 Autoabstellplätze geplant** sind (Protokoll Seite 24 + 30).

Es fehlen demnach über 150 Parkplätze, womit vorauszusehen ist, dass das Quartier mit unerwünschtem Suchverkehr belastet wird. Es geht auch nicht an, dass die Stadt auf die umliegenden Parkplätze verweist. Die Parkfelder sind gem. Art. 4 Parkplatzbedarfs-Reglement **auf eigenem Grund zu schaffen. Damit legt der Stadtrat dem Bürger im Voraus ein Projekt vor, das nach seinen eigenen kommunalen gesetzlichen Grundlagen gar nicht bewilligt werden kann. Dies verstösst gegen den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 8 Abs. 3 der Kantonsverfassung).**

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Rapperswil-Jona in den letzten Jahren allen Bauherren für deren Neubauten akribisch Parkplatz-Vorschriften machte. Wenn die Stadt sich aber selbst nicht an ihre Reglemente hält, könnten sich künftig alle Investoren von Neubauten auf das Präjudiz «Sporthallen» berufen und ausführen, sie bräuchten keine Parkplätze zu erstellen, es gebe in der Nähe genügend davon. Damit würde das Parkplatzbedarfs-Reglement der Stadt zur Makulatur verkommen und der Willkür wäre Tür und Tor geöffnet.

Der mündliche Hinweis an der Bürgerversammlung auf einen **Shuttle-Betrieb** wird wohl erwähnt jedoch gänzlich verschwiegen, wo dereinst die entsprechenden Parkierungsmöglichkeiten sein werden (Protokoll Seite 30)

Es darf erwartet werden, dass der Stadtrat dem Bürger ein Projekt zur Bewilligung vorlegt das den eigenen, rechtsgültigen Reglementen entspricht und realisiert werden kann (Art. 8 Abs. 3 KV). Oder wollte der Stadtrat bewusst Sachzwänge einbauen, welche später die Umgehung der Reglemente rechtfertigt?

Zu Materielles 8.

Die Nähe zum Bahnhof Blumenau wie auch der Bushaltestelle Grünfeld ist ein untaugliches Argument zur Stützung des Antrages. Das weiss auch der Stadtrat. Denn Stadtrat Thomas Furrer führte selbst aus: «Für den Nachwuchs der Lakers dürfte dies etwas schwieriger sein mit dem grossen Gepäck» (Protokoll S.- 30/2. Absatz). Die Erschliessung der Blumenau erfolgt lediglich mittels Regionalzug im Stundentakt. Kaum jemand wird Sportevents mit dem öffentlichen Verkehr aufsuchen.

Betreffend **Synergien, welche der Stadtrat in seiner Antwort aufführt**, gilt es anzumerken, dass das Bauen der Eistrainingshalle in unmittelbarer Nähe der Haupthalle wohl um ein x-faches mehr Synergien ergeben würde als sie im Grünfeld inmitten von Ball- und Leichtathletik-Anlagen zu erstellen. Ein Vergleich der Synergien muss Klarheit schaffen.

Antrag:

1. **Die Argumente im Schreiben vom Stadtrat Rapperswil-Jona ergeben keine neuen Erkenntnisse. Im Gegenteil: Der Stadtrat belastet sich selbst, indem er**
 - **explizit die Richtlinien/Grundlagen als «behördenanweisende Konzepte» taxiert**
 - **seine eigenen Reglemente im Bereich Parkplätze torpediert**
 - **seine Richtpläne grundlos aus den Angeln hebt**
 - **die Beitragskosten an die Sporthallen im Vorfeld der Bürgerversammlung nicht kannte und dann dem Bürger an der Versammlung nur verschwommen, verwirrend und in neuer Ausführung bekanntgab.**
2. **An der Beschwerde und Einsprache vom 17.12.2019 wird vollständig festgehalten. Teilweise werden sie in diesem Schreiben aufgrund der Stellungnahme des Stadtrates noch erweitert.**
3. **Die neuen Fakten aufgrund der Aussagen des Stadtrates in seiner Antwort vom 5. Februar 2020 sind zu berücksichtigen.**

Freundliche Grüsse
Für die Gruppe «Besorgte Bürger»



Max Rechsteiner Gilbert Zellweger

Beilagen:

Protokoll vom 5.12.2019

Handelsregisterauszug Lakers Sport AG

Handelsregisteraufzug Lakers Nachwuchs AG

Statuten Verein Jona-Uznach Flames